

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung Teil II

Tarif KG mit Tarifbedingungen

- Stand: 1. Januar 2018 -

Teil I der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind die Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung 2009 (MB/KT 2009)

I. Beiträge (Monatsraten nach § 8 MB/KT 2009)

Der zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein beziehungsweise einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.

II. Versicherungsleistungen

1. Versicherbares Krankentagegeld, Karenzzeit

1.1 Je Tag der Arbeitsunfähigkeit wird ein Krankentagegeld nach Ablauf folgender Karenzzeiten gezahlt:

bei KG	43	ab	43. Tag der Arbeitsunfähigkeit
(Karenzzeit:	42	Tage)	
bei KG	64	ab	64. Tag der Arbeitsunfähigkeit
(Karenzzeit:	63	Tage)	
bei KG	85	ab	85. Tag der Arbeitsunfähigkeit
(Karenzzeit:	84	Tage)	
bei KG	92	ab	92. Tag der Arbeitsunfähigkeit
(Karenzzeit:	91	Tage)	
bei KG	106	ab	106. Tag der Arbeitsunfähigkeit
(Karenzzeit:	105	Tage)	
bei KG	127	ab	127. Tag der Arbeitsunfähigkeit
(Karenzzeit:	126	Tage)	
bei KG	183	ab	183. Tag der Arbeitsunfähigkeit
(Karenzzeit:	182	Tage)	
bei KG	244	ab	244. Tag der Arbeitsunfähigkeit
(Karenzzeit:	243	Tage)	
bei KG	274	ab	274. Tag der Arbeitsunfähigkeit
(Karenzzeit:	273	Tage)	
bei KG	366	ab	366. Tag der Arbeitsunfähigkeit
(Karenzzeit:	365	Tage)	

unter Einschluss der Sonn- und Feiertage

1.2 Unter den Voraussetzungen des § 1a der MB/KT 2009 wird während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag ebenfalls ein

Krankentagegeld nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Karenzzeiten gezahlt. Die Karenzzeit beginnt mit dem ersten Tag der gesetzlichen Mutterschutzfristen.

2. Die Leistungspflicht des Versicherers bei Arbeitsunfähigkeit nach Nummer 1.1 beginnt in keinem Fall vor Ablauf der Gehaltszahlungsverpflichtung des Arbeitgebers der versicherten Person. Verlängert sich der Gehaltsanspruch der versicherten Person, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Krankentagegeldversicherung anzupassen. Die Anpassung tritt mit dem 1. des Monats in Kraft, in dem der Antrag beim Versicherer eingeht.

3. Sofern der Arbeitgeber Zeiten einer erneuten Arbeitsunfähigkeit für die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes berechtigterweise zusammenrechnet, werden diese Zeiten abweichend von § 1 Abs. 2 MB/KT 2009 auch für die Regelung des Leistungsbeginns des Versicherers zusammengefasst.

4. Das Krankentagegeld wird im Rahmen dieses Tarifes ohne zeitliche Begrenzung gezahlt, jedoch nicht über das Ende des Versicherungsverhältnisses hinaus (§§ 7 und 15 MB/KT 2009). Das Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen nach Nummer 1.2 wird zudem nicht über die gesetzlichen Mutterschutzfristen hinaus gezahlt.

III. Tarifbedingungen

1 Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit

Aufnahme- und versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld nach § 44 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) versichert sind und als Gehaltsempfänger in einem festen Beschäftigungsverhältnis stehen.

2 Beitragsfreies Ruhen

2.1 Das Ruhen der Versicherung und des Leistungsanspruchs nach Tarif KG kann beantragt werden, wenn der Anspruch der versicherten Person auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenver-

sicherung nach § 49 Abs. 1 Nr. 2, 3a und 6 SGB V (siehe Anhang) ruht.

2.2 Das Ruhen kann ab dem Tag vereinbart werden, an dem der Anspruch der versicherten Person auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Nummer 2.1 ruht, sofern der schriftliche Antrag des Versicherungsnehmers innerhalb von zwei Monaten ab diesem Zeitpunkt beim Versicherer eingegangen ist. Geht der Antrag später ein, kann das Ruhen zum 1. des dem Antragseingang folgenden Monats vereinbart werden.

2.3 Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Wegfall der Voraussetzungen für das Ruhen (Nummer 2.1) die Leistungspflicht

für die versicherte Person ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder in Kraft zu setzen, sofern zu diesem Zeitpunkt Versicherungsfähigkeit besteht. Alle während des Ruhens eingetretenen Krankheiten und Unfallfolgen sind nach den geltenden Versicherungsbedingungen in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

2.4 Ab Wieder-in-Kraft-Setzen der Leistungspflicht ist der dann gültige Beitrag zum erreichten tariflichen Alter zu zahlen. Dabei wird ein Beitragsnachlass abgezogen, soweit sich ein solcher aus der Anrechnung der Alterungsrückstellung nach den Festlegungen in den technischen Berechnungsgrundlagen ergibt.

2.5 Die Zeit des Ruhens wird auf die Wartezeiten angerechnet.

2.6 Ende des Ruhens

2.6.1 Das Ruhen endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für das Ruhen (Nummer 2.1 und 2.2) wegfallen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb zweier Monate den Wegfall der Voraussetzungen für das Ruhen anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen.

2.6.2 Kommt der Versicherungsnehmer den Verpflichtungen nach Nummer 2.6.1 nicht nach, endet das Ruhen zum Ende des Monats, in dem der Versicherer vom Wegfall der Voraussetzungen für das Ruhen Kenntnis erlangt. Das Wieder-in-Kraft-Setzen des vor dem Ruhen bestehenden Versicherungsschutzes steht unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung.

3 Beitragsfestsetzung

Bei Abschluss oder Änderung der Versicherung – auch bei Beitragsanpassung – gilt als tarifliches Lebensalter der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr bei Abschluss, Änderung oder Beitragsanpassung und dem Geburtsjahr. Im Übrigen ist § 8a MB/KT 2009 anzuwenden.

4 Leistungserhöhung

Erhöht sich das Nettoeinkommen oder verkürzt sich die Dauer der Fortzahlung des Arbeitsentgeltes, wird der Versicherungsschutz im Rahmen dieses Tarifes entsprechend erhöht, wenn der Versicherungsnehmer dies innerhalb von zwei Monaten seit der Änderung beantragt. Der Versicherungsschutz erhöht sich – auch für laufende Versicherungsfälle – bei fristgemäßer Beantragung ohne erneute Wartezeiten und ohne Gesundheitsprüfung zum 1. des Monats, ab dem der versicherten Person das erhöhte Nettoeinkommen zusteht oder sich der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes verkürzt. Für den bisherigen Versicherungsschutz nach diesem Tarif vereinbarte prozentuale Risikozuschläge beziehungsweise Leistungseinschränkungen gelten auch für den veränderten Versicherungsschutz.

5 Ergänzungen zu den Musterbedingungen (MB/KT 2009)

5.1 Zu § 1a MB/KT 2009: Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen einschließlich des Entbindungstags
Der Versicherer zahlt die Leistung auf schriftlichen Antrag hin. Die erste Rate wird nach dem Entbindungstag, die zweite Rate nach dem Ende der gesetzlichen Mutterschutzfrist fällig, soweit alle zur Berechnung der Leistung benötigten Nachweise erbracht werden.

5.2 Zu §§ 2 und 3 MB/KT 2009: Beginn des Versicherungsschutzes und Wartezeiten bei Vertragsänderungen
Bei einem Übertritt in eine Tarifstufe mit kürzerer Karenzzeit oder bei Erhöhung des vereinbarten Krankentagegeldes wird die bisherige Versicherungsdauer auf die Wartezeiten angerechnet; im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Beginn des Versicherungsschutzes und über die Wartezeiten entsprechend.

5.3 Zu § 3 Abs. 3 und 4 MB/KT 2009: Wartezeiten
Die besonderen Wartezeiten entfallen bei Unfällen.

Die Wartezeiten können aufgrund besonderer Vereinbarungen erlassen werden, wenn ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vorgelegt wird.

5.4 Zu § 4 Abs. 2, 3 und 4 MB/KT 2009: Nettoeinkommen
Das versicherbare Nettoeinkommen ist die Differenz zwischen

dem Nettokrallengeld der gesetzlichen Krankenversicherung und dem in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles erzielten monatlichen Regelnettoeinkommen.

Bestehen Ansprüche auf Entgeltersatzleistungen gegenüber Dritten (zum Beispiel gegenüber dem Arbeitgeber, der gesetzlichen Unfallversicherung oder der Deutschen Rentenversicherung), werden diese auf das vereinbarte Krankentagegeld angerechnet.

5.5 Zu § 4 Abs. 5 und 6 MB/KT 2009: Medizinische Versorgungszentren

Der versicherten Person steht auch die Wahl unter approbierten Ärzten und Zahnärzten frei, die in einem medizinischen Versorgungszentrum (§ 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch) tätig sind, wenn auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung für Ärzte beziehungsweise Zahnärzte abgerechnet wird.

5.6 Zu § 4 Abs. 9 MB/KT 2009: Gemischte Anstalten
Abweichend von § 4 Abs. 9 MB/KT 2009 wird das tariflich vereinbarte Krankentagegeld während eines Aufenthaltes in einer gemischten Anstalt ohne vorherige Zusage des Versicherers gezahlt.

5.7 Zu § 5 Abs. 1 MB/KT 2009: Einschränkung der Leistungspflicht

Keine Leistungspflicht besteht außerdem bei

- Absicherung des Verdienstausfalls durch den Arbeitgeber,
- Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch oder zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch,
- Wegfall oder Reduzierung des Arbeitseinkommens trotz weiterbestehendem Beschäftigungsverhältnis (zum Beispiel wegen Elternzeit, Pflegezeit oder während Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung aufgrund einer Wertguthabenvereinbarung im Sinne von § 7b Sozialgesetzbuch Viertes Buch).

5.8 Zu § 5 Abs. 1 Buchst. a MB/KT 2009: Kriegsereignisse

Abweichend von § 5 Abs. 1 Buchst. a MB/KT 2009 besteht Leistungspflicht des Versicherers bei Arbeitsunfähigkeit, die durch Kriegsereignisse, Terrorakte, innere Unruhen oder kriegerische Handlungen verursacht ist. Die Einschränkung der Leistungspflicht für Arbeitsunfähigkeit infolge einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung bleibt hiervon unberührt.

5.9 Zu § 5 Abs. 1 Buchst. b MB/KT 2009: Leistungspflicht bei Suchterkrankungen

Abweichend von § 5 Abs. 1 Buchst. b MB/KT 2009 besteht Leistungspflicht des Versicherers bei Arbeitsunfähigkeit infolge von medizinisch notwendigen Entgiftungs-, Entwöhnungs- oder Entzugsbehandlungen, sofern die gesetzliche Krankenversicherung während der Maßnahme Krankengeld zahlt.

5.10 Zu § 5 Abs. 1 Buchst. c MB/KT 2009: Arbeitsunfähigkeit infolge alkoholbedingter Bewusstseinsstörung

Die Leistungseinschränkung entfällt.

5.11 Zu § 5 Abs. 1 Buchst. d MB/KT 2009: Leistungspflicht bei Schwangerschaft

Abweichend von § 5 Abs. 1 Buchst. d MB/KT 2009 besteht Leistungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit wegen Schwangerschaft, Fehlgeburt, Entbindung sowie bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch aufgrund medizinisch notwendiger Indikation (§ 218a Abs. 2 Strafgesetzbuch – StGB) oder kriminogener Indikation (§ 218a Abs. 3 StGB).

5.12 Zu § 5 Abs. 1 Buchst. f MB/KT 2009: Leistungspflicht bei vorübergehender Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts

Die Leistungseinschränkung entfällt.

5.13 Zu § 5 Abs. 1 Buchst. g MB/KT 2009: Leistungspflicht bei Kur- und Sanatoriumsbehandlung

Abweichend von § 5 Abs. 1 Buchst. g MB/KT 2009 besteht Leistungspflicht bei Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie während Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger, wenn mindestens 14 Tage vorher durchgehend Arbeitsunfähigkeit bestanden hatte und während der Maßnahme fortbestand.

- 5.14 Zu § 5 Abs. 2 MB/KT 2009: Aufenthalt in einem Heilbad oder Kurort
Die Leistungseinschränkung entfällt.
- 5.15 Zu §§ 8 Abs. 1, 8 Abs. 4, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 MB/KT 2009: Begriff des Versicherungsjahres
Das Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt des Beginns des Versicherungsverhältnisses. Veränderungen des Versicherungsverhältnisses bleiben auf Beginn und Ende des Versicherungsjahres ohne Einfluss.
- 5.16 Zu § 8 b MB/KT 2009: Beitragsanpassung
Ergibt die vorgesehene Gegenüberstellung der erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) für eine Beobachtungseinheit eine Abweichung von mehr als 10 %, so überprüft der Versicherer alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit und passt sie, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders an.
Bei einer Abweichung von mehr als 5 % kann der Versicherer alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit überprüfen und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders anpassen.

Ergibt die vorgesehene Gegenüberstellung der erforderlichen mit den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten nach den Vorschriften des VAG und der KVAV für eine Beobachtungseinheit eine Abweichung von mehr als 5 %, hat der Versicherer alle Beiträge dieser Beobachtungseinheit zu überprüfen und mit Zustimmung des Treuhänders anzupassen.
- 5.17 Zu § 9 Abs. 1 MB/KT 2009: Nachweis der Arbeitsunfähigkeit
Der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist dem Versicherer spätestens drei Tage nach Ablauf der tariflichen Karenzzeit (Abschnitt II Nr. 1) durch Vorlage einer vom behandelnden Arzt oder Zahnarzt ausgestellten Bescheinigung – mit Angabe der Diagnose – anzuzeigen. Fortdauernde Arbeitsunfähigkeit ist mindestens 14-tägig auf Vordrucken des Versicherers anzuzeigen. Der Versicherer zahlt das Krankentagegeld nachträglich.
- 5.18 Zu § 9 Abs. 5 MB/KT 2009: Obliegenheiten
Der Wechsel des Arbeitgebers und der Eintritt von Arbeitslosigkeit gelten als Berufswechsel.
- 5.19 Zu § 14 Abs. 1 MB/KT 2009: Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht
Der Versicherer verzichtet auf das ordentliche Kündigungsrecht.
- 5.20 Zu § 15 Abs. 1 Buchst. a MB/KT 2009: Beendigung bei Rentenbezug
Das Versicherungsverhältnis endet auch dann, wenn die versicherte Person eine gesetzliche oder private Rente wegen Erwerbs- beziehungsweise Berufsunfähigkeit bezieht und deswegen nicht mehr versicherungsfähig ist.
- 5.21 Zu § 15 Abs. 1 Buchst. a MB/KT 2009: Beendigung bei Eintritt in die Freistellungsphase bei Altersteilzeit
Das Versicherungsverhältnis endet, wenn die versicherte Person bei Vereinbarung von Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz in die Freistellungsphase eintritt.
- 5.22 Zu § 15 Abs. 1 Buchst. a MB/KT 2009: Beendigung bei Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung
Das Versicherungsverhältnis endet, wenn die versicherte Person aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausscheidet. Die Krankentagegeldversicherung kann in Tarif KT unter Anrechnung der aus dem Vertrag erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung weitergeführt werden, sofern die Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit bestehen.

Anhang

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)

§ 49 Ruhen des Krankengeldes

- (1) Der Anspruch auf Krankengeld ruht,
- ...
2. solange Versicherte Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nehmen; dies gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Elternzeit eingetreten ist oder das Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt zu berechnen ist, das aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung während der Elternzeit erzielt worden ist,
- ...
- 3a. solange Versicherte Mutterschaftsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen oder der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach dem Dritten Buch ruht,
- ...
6. soweit und solange für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a des Vierten Buches) eine Arbeitsleistung nicht geschuldet wird,
- ...
- (2) (weggefallen)
- (3) Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gesenkte Entgelt- oder Entgeltersatzleistungen dürfen bei der Anwendung des Absatzes 1 nicht aufgestockt werden.
- (4) Erbringt ein anderer Träger der Sozialversicherung bei ambulanter Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Verletzengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld, werden diesem Träger auf Verlangen seine Aufwendungen für diese Leistungen im Rahmen der nach § 13 Abs. 2 Nr. 7 des Neunten Buches vereinbarten gemeinsamen Empfehlungen erstattet.